

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00439 vom 11. August 2015**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-08-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2015.00439](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2015.00439)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00439 du 11 août 2015

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00439 del 11 agosto 2015

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Die Invalidität kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

### **E. 1.2**

Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit können in gleicher Weise wie körperliche Gesundheitsschäden eine Invalidität im Sinne von Art. 4 Abs. 1 IVG in Verbindung mit Art. 8 ATSG bewirken. Nicht als Folgen eines psychischen Gesundheitsschadens und damit invalidenversicherungsrechtlich nicht als relevant gelten Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit, welche die versicherte Person bei Aufbietung allen guten Willens, die verbleibende Leistungsfähigkeit zu verwerten, abwenden könnte; das Mass des Forderbaren wird dabei weitgehend objektiv bestimmt. Festzustellen ist, ob und in welchem Umfang die Ausübung einer Erwerbstätigkeit auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt mit der psychischen Beeinträchtigung vereinbar ist. Ein psychischer Gesundheitsschaden führt also nur so weit zu einer Erwerbsunfähigkeit (Art. 7 ATSG), als angenommen werden kann, die Verwertung der Arbeitsfähigkeit (Art. 6 ATSG) sei der versicherten Person sozial-praktisch nicht mehr zumutbar (BGE 131 V 49 E. 1.2 mit Hinweisen).

An diesem Grundsatz ändert auch das kürzlich publizierte Urteil des Bundesgerichts vom 3. Juni 2015 (9C\_492/2014, insbesondere E. 3.7) nichts.

### **E. 1.3**

Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG Versicherte, die: a.

ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können; b.

während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen sind; und c.

nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid (Art. 8 ATSG) sind.

Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % besteht Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 % auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 % auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 2 IVG). 1.4

Das Sozialversicherungsgericht hat den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen und alle Beweismittel objektiv zu prüfen, unabhängig davon, von wem sie stammen, und danach zu entscheiden, ob sie eine zuverlässige Beurteilung des strittigen Leistungsanspruches gestatten. Insbesondere darf es beim Vorliegen einander widersprechender medizinischer Berichte den Prozess nicht erledigen, ohne das gesamte Beweismaterial zu würdigen und die Gründe anzugeben, warum es auf die eine und nicht auf die andere medizinische These abstellt (ZAK 1986 S. 188 E. 2a). Hinsichtlich des Beweiswertes eines ärztlichen Gutachtens ist im Lichte dieser Grundsätze entscheidend, ob es für die Beantwortung der gestellten Fragen umfassend ist, auf den erforderlichen allseitigen Untersuchungen beruht, die geklagten Beschwerden berücksichtigt und sich mit diesen sowie dem Verhalten der untersuchten Person auseinandersetzt - was vor allem bei psychischen Fehlentwicklungen nötig ist -, in Kenntnis der und gegebenenfalls in Auseinandersetzung mit den Vorakten abgegeben worden ist, ob es in der Darlegung der medizinischen Zustände und Zusammenhänge einleuchtet, ob die Schlussfolgerungen der medizinischen Experten in einer Weise begründet sind, dass die rechtsanwendende Person sie prüfend nachvollziehen kann, ob der Experte oder die Expertin nicht auszuräumende Unsicherheiten und Unklarheiten, welche die Beantwortung der Fragen erschweren oder verunmöglichen, gegebenenfalls deutlich macht (BGE 134 V 231 E. 5.1; 125 V 351 E. 3a, 122 V 157 E. 1c; U. Meyer-Blaser, Die Rechtspflege in der Sozialversicherung, BJM 1989, S. 30 f.; derselbe in H.

Fredenhagen, Das ärztliche Gutachten, 3. Aufl. 1994, S. 24 f.). 1.

## **E. 2**

Dagegen erhoben die Beschwerdeführerinnen 1 und 2, vertreten durch Rechtsanwalt Thomas Wyss, Beschwerde und beantragten, es sei die Verfügung vom 6.

März 2015 aufzuheben und der Beschwerdeführerin 1 die gesetzlichen Leistungen, insbesondere eine ganze Rente zuzusprechen. In prozessualer Hinsicht ersuchten die Beschwerdeführerinnen um

Durchführung eines zweiten

Schriftenwechsels (Urk. 1 S. 1). Mit Beschwerdeantwort vom 21. Mai 2015 schloss die Beschwerdegegnerin auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 7). Mit Verfügung vom 27. Mai 2015 wurde den Beschwerdeführerinnen diese Eingabe zur Kenntnis zugestellt und der Antrag auf Durchführung eines zweiten Schriftenwechsels abgewiesen (Urk. 9).

### **E. 2.1**

Die Beschwerdegegnerin erwog in der angefochtenen Verfügung, gemäss ihren Abklärungen sei die Beschwerdeführerin 1 für ausserhäusliche Tätigkeiten zu 30 % und für Tätigkeiten im Haushalt zu 15 % eingeschränkt. Vor diesem Hintergrund sei das Wartejahr

nicht gegeben, da die Beschwerdeführerin 1 während eines Jahres nicht durchschnittlich zu 40 % arbeitsunfähig gewesen sei (Urk. 2).

## E. 2.2

Dagegen wandten die Beschwerdeführerinnen

im Wesentlichen ein, es sei fraglich, ob sich auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt ein Arbeitgeber finden liesse, der bereit wäre, der Beschwerdeführerin 1 trotz ihren gesundheitlichen Einschränkungen eine längerfristige Stelle zuzusichern. Letzteres insbesondere mit Blick auf unvorhersehbarer Arbeitsausfälle, ihre gesundheitliche Perspektive mit erheblichen Unsicherheiten sowie die ihr attestierten Persönlichkeitszüge. Viel mehr sei sie aufgrund der in der Vergangenheit wiederholt mit schweren Episoden aufgetretenen rezidivierenden depressiven Störung sowie des sehr eingeschränkten Tätigkeitsprofils mit auftretendem Gestank wegen den dauernden Flatulenzen, dem notwendigen häufigen Aufsuchen der Toilette, wo die Möglichkeit bestehen müsse, dass sie sich im Intimbereich waschen könne, offen sichtlich, dass sie einem potentiellen Arbeitgeber nicht zuzumuten sei (Urk. 1 S.

8). Sodann äussere sich die Haushaltsabklärung vom 5. Juni 2014 nicht zur Qualifikation, obwohl dem Bericht entnommen werden könne, dass die Beschwerdeführerin 1 gerne gearbeitet hätte, jedoch früher nie eine Stelle erhalten habe, weil sie zu dick gewesen sei. Ferner habe sie (die Beschwerdeführerin 1) sich anlässlich der Haushaltsabklärung dahingehend geäußert, dass sie heute gerne arbeiten würde. Ausserdem sei die Familie seit Herbst/Winter 2010 vom Sozialamt abhängig. Dies seien deutliche Hinweise dafür, dass sie im Gesundheitsfall zu 100 % erwerbstätig wäre. Eventuell wäre sie aufgrund ihres 9-jährigen Kindes lediglich zu 80 % erwerbstätig. Bei der festgestellten Einschränkung im Haushalt von 15 % gemäss B.\_\_\_\_-Gutachten resultierte – selbst bei Bejahung der Zumutbarkeit – ein (Teil-)Rentenanspruch (Urk. 1 S. 9). Sei ihr doch aufgrund der eindrücklichen, gesundheitlich bedingten Einschränkungen ihres Anforderungs- und Belastungsprofils sowie aufgrund der Konkurrenz gegenüber gesundheitlich nicht eingeschränkten Personen ein leidensbedingter Abzug von 25 % zu gewähren (Urk. 1 S. 10). Weiter habe die Beschwerdegegnerin den Untersuchungsgrundsatz erheblich verletzt, indem sie es unterlassen habe, die Tatsache, dass sie (die Beschwerdeführerin 1) sich wegen einer erneuten schweren depressiven Episode in stationäre psychiatrische Behandlung habe begeben müssen, überhaupt in die Akten aufzunehmen und diesbezüglich einen aktuellen Bericht einzuholen. Aufgrund der bereits früher wiederholt aufgetretenen mittelschweren und im Jahre 2014 schweren depressiven Episoden, der auch im B.\_\_\_\_-Gutachten dokumentierten rezidivierenden depressiven Störung, sei es offenkundig, dass der Einschätzung der B.\_\_\_\_-Gutachter, welche lediglich eine Momentaufnahme darstelle, nicht zu folgen sei. Eine Person, welche wiederholt an mittelschweren und schweren depressiven Episoden leide, sei selbstredend nicht lediglich zu 30

% arbeitsunfähig. Allenfalls möge dies in einer guten Phase zutreffend sein. In Anbetracht der Gesamtheit der eindrücklichen medizinischen Diagnosen werde deutlich, dass sie auch aufgrund der somatischen Erkrankung an der depressiven Störung leide. Allenfalls vorhandene psychosoziale Umstände vermöchten eventuell einen verstärkenden Effekt zu haben. Im Vordergrund stehe aber ihre schwere gastroenterologische Problematik mit der entsprechenden Isolation (Urk. 1 S. 11). Dies führe zur Unüberwindbarkeit der depressiven Erkrankung. Einerseits, da teilweise schwere Episoden mit psychotischen

Symptomen auftreten würden , und andererseits, weil die somatischen Befunde nicht zu überwinden seien. Zusammenfassend sei sie (die Beschwerdeführerin 1) zu 100 % arbeitsunfähig, woraus ein ganzer Rentenanspruch resultiere. Selbst bei völlig abwegiger Bejahung der Zumutbarkeit sei die angefochtene Verfügung aufzuheben , da es die Beschwerdeführerin unterlassen habe, überhaupt einen Einkommensvergleich

vorzunehmen. Schliesslich sei es aus Sicht der Beschwerdeführerin 2 unbillig und nicht rechtmässig, dass die Invalidenversicherung bei derart eindrücklichen Gesundheitsschäden versuche, sich ihrer Verpflichtung zu entziehen und den Schaden der Allgemeinheit beziehungsweise dem Steuerzahler zu überwälzen (Urk. 1 S. 12). 3.

### **E. 3**

Auf die Vorbringen der Parteien sowie die eingereichten Unterlagen wird, soweit erforderlich, im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

#### **E. 3.1**

In prozessualer Hinsicht ist unter

Hinweis auf das unter E. 1.

#### **E. 3.2**

Streitig und zu prüfen ist im Folgenden , ob die Beschwerdeführerin 1 Anspruch auf eine Rente hat.

#### **4 . 4 . 1**

Gemäss Feststellungsblatt zum Beschluss (Urk.

### **E. 5**

Gesagte sowie die am 1. Juli 2015 nachgereichte Bestätigung betreffend die Sozialhilfeabhängigkeit

der Beschwerdeführerin 1 seit August 2011 (Urk. 11, Urk. 12 ) vorab festzuhalten, dass sowohl letztere als Adressantin der angefochtenen Verfügung und damit unmittelbar Betroffene sowie die Beschwerdeführerin 2 zur vorliegenden Beschwerde legitimiert sind.

#### **E. 5.2**

Zunächst ist festzuhalten, dass gemäss altem Verfahrensstandard eingeholte Gutachten nicht per se ihren Beweiswert verlieren. Vielmehr ist im Rahmen einer gesamthaften Prüfung des Einzelfalls mit seinen spezifischen Gegebenheiten und den erhobenen Rügen entscheidend, ob ein abschliessendes Abstellen auf die vorhandenen Beweisgrundlagen vor Bundesrecht standhält. In sinn gemässer Anwendung auf die nunmehr materiell-beweisrechtlich geänderten Anforderungen ist in jedem einzelnen Fall zu prüfen, ob die beigezogenen administrativen und/oder gerichtlichen Sachverständigengutachten - gegebenenfalls im Kontext mit weiteren fachärztlichen Berichten - eine schlüssige Beurteilung im Lichte der massgeblichen Indikatoren erlauben oder nicht (Entscheid 9C\_492/2014 vom 3. Juni 2015 E. 8., mit Hinweis).

#### **E. 5.3**

Das Gutachten des Instituts B.\_\_\_\_ erging in Kenntnis und in Auseinandersetzung mit den Vorakten und den beklagten Beschwerden sowie gestützt auf die klinischen

Untersuchungen vom 27. November und 2. Dezember 2013. Es leuchtet in der Darlegung der medizinischen Situation und Zusammenhänge ein und ist hin sichtlich der im Einklang mit der objektiven Befundlage gestellten Diagnosen und Arbeitsfähigkeitsbeurteilung schlüssig. Insbesondere haben die Gutachter des Instituts B. \_\_\_ zu den Diagnosen und Arbeitsfähigkeitsbeurteilungen in den Vorakten differenziert Stellung bezogen und – soweit Diskrepanzen bestanden – ihre abweichende Einschätzung plausibel begründet (Urk. 8/53 S. 11 und 19).

#### **E. 5.4**

Entgegen den Einwänden der Beschwerdeführerinnen erhellt

aus dem Gutachten hinreichend, dass die Ausprägung der psychischen diagnoserelevanten Befunde nicht stark ins Gewicht fällt. Kommt hinzu, dass sich aufgrund des 14-tägigen Behandlungsrhythmus (Urk.

#### **E. 8**

/53 S.

20) noch mit dem Abklärungsbericht

vom 5. Juni 2014 vereinbaren liesse. Erhellend aus dem Abklärungsbericht, dass die Beschwerdeführerin 1 in der Lage ist, den Haushalt grösstenteils selbständig zu besorgen, namentlich die Küche und die Wohnung aufzuräumen, zu reinigen und oberflächlich staubzusaugen, sich

um die Wäsche zu kümmern und für ihre Familie die Mahlzeiten zuzubereiten (Urk. 8/54). Wo die Beschwerdeführerin

1 wegen ihrer Einschränkung gewisse Hausarbeiten

nicht oder nur noch mühsam erledigen kann, so etwa beim Staubsaugen unter den Möbeln,

kann und soll sie

unter Hinweis auf ihre Schadenminderungspflicht

in üblichem Umfang die Mithilfe ihrer Familienangehörigen in Anspruch nehmen. Geht doch die im Rahmen der Invaliditätsbemessung bei einer Hausfrau zu berücksichtigende Mithilfe von Familienangehörigen weiter als die ohne Gesundheitsschädigung üblicherweise zu erwartende Unterstützung.

Vor diesem Hintergrund kann die Qualifikationsfrage mangels Entscheidrelevanz offen gelassen werden und sind

die Beschwerdeführerinnen mit ihren Rügen im Zusammenhang mit dem Abklärungsbericht vom 5. Juni 2014 nicht zu hören.

Der angefochtene Entscheid erweist sich als rechtmässig, womit die Beschwerde abzuweisen ist. 7.

Gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von Leistungen der Invalidenversicherung vor dem kantonalen Versicherungsgericht in Abweichung von Art. 61 lit. a ATSG kostenpflichtig.

Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt.

Vorliegend erweist sich eine Kostenpauschale von Fr. 600.-- als angemessen. Ausgangsgemäss ist diese den Beschwerdeführerinnen in solidarischer Haftung aufzuerlegen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden den Beschwerdeführerinnen in solidarischer Haftung auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden den Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Thomas Wyss - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin HurstHediger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.